



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sozialamt
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Sozialdienst
der Stadt Freiburg
Herr Stéphane Blanc
Leiter
Spitalgasse 2
1700 Freiburg

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92
www.fr.ch/ksa

E-Mail: sasoc@fr.ch
Postkonto: 17-1539-1 (kantonaler Finanzdienst)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
Dossier-Nr.: XXXX
I/Ref.:

Freiburg, den 10. Januar 2020

Personen mit Ausweis F AIG

Sehr geehrter Blanc

Wir beziehen uns auf den Fall von xxxx, geboren am xxxx, und Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2019.

Ihre Anfrage betrifft eine noch nie dagewesene Situation, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Auch einige andere Personen befinden sich in dieser Lage und beziehen – wie die Betroffene – Sozialhilfe. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung erforderte Ihre Anfrage daher nicht nur eine eingehende Prüfung der Gesetzesbestimmungen, sondern auch eine Erfassung der vergleichbaren Situationen im Kanton. Unsere ersten Schlussfolgerungen hatten wir Ihnen bereits am 16. Juli 2019 zukommen lassen; obwohl diese ausführlich begründet waren, haben Sie uns um eine weitere Prüfung gebeten. Die Festlegung der Zuständigkeit bei solchen Situationen unterliegt somit diesen Erwägungen.

Wir erinnern Sie daran, dass die betreffenden Situationen eidgenössischen Bestimmungen unterliegen; diesen zufolge wird Personen, die noch nie einen Asylantrag eingereicht haben und die Gegenstand eines von den Kantonsbehörden gefällten Wegweisungsentscheides sind, deren Weg- oder Ausweisung jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, ein Status der vorläufigen Aufnahme gewährt (Ausweis F), in Übereinstimmung mit Artikel 83 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Laut dem in unserem Schreiben vom 16. Juli 2019 zusammengefassten Sachverhalt wurde die Aufenthaltsbewilligung von xxxxx in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen erteilt (Ausweis F AIG).

Die betreffenden Situationen dürfen allerdings nicht mit denjenigen verwechselt werden, in denen zwar ebenfalls ein Status der vorläufigen Aufnahme gewährt wird, jedoch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Asylgesetzes (VA AsylG). Hier ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden: 1. Der Status VA Flüchtling AsylG wird Personen zugesprochen, die im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gemäss Artikel 83 Abs. 8 AIG, anwendbar bei Wegweisung nach Artikel 44 AsylG, als Flüchtlinge anerkannt wurden, für die jedoch keine Asylgewährung nach Artikel 53 oder 54 AsylG in Frage kommt.

2. Der Status VA AsylG wird gemäss Artikel 83 AIG Personen zugesprochen, deren Asylantrag und Flüchtlingsstatus vom SEM abgelehnt wurde oder deren Antrag Gegenstand eines Nichteintretensentscheids ist, für die eine Wegweisung jedoch als unzumutbar, unzulässig oder unmöglich eingestuft wird, namentlich aufgrund von Krieg im Herkunftsland. Diese beiden Situationen fallen eindeutig unter das Asylverfahren, wohingegen Personen mit Ausweis F AIG noch nie ein Asylgesuch eingereicht haben.

Es ist jedoch notwendig zu bestimmen, welche Behörde in den Ausweis-F-AIG-Fällen die Entscheidungskompetenz hat. Im Sozialhilfegesetz (SHG) werden die Fälle der vorläufigen Aufnahme nach AIG nicht ausdrücklich geregelt, denn dieser Status ist erst nach Erarbeitung des kantonalen SHG entstanden. Allerdings hat der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Artikel 7 und Artikel 8 gemacht: In Artikel 7 Bst. c SHG sind «Ausländer» als allgemeine Gruppe vorgesehen, während sich Artikel 8 Bst. e ausschliesslich auf die spezifische Ausländerkategorie der «Asylbewerber» bezieht. In der Botschaft vom 12. März 1991 steht: «*Artikel 7 Bst. c SHG betrifft nur Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern vom 26. März 1931. [heutiges AIG]*». In diesem Sinne regelt Artikel 7 SHG die Entscheidungskompetenz für alle Personen mit einer Aufenthalts- (Ausweis B oder L) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) im Sinne des AIG. Demgemäss wollte der kantonale Gesetzgeber die Entscheidungskompetenz nach dem Ausländerstatus (AIG oder AsylG) unterscheiden und nicht nur im Sinne der Begründung eines Wohnsitzes. Diese Unterscheidung wird übrigens durch die Bestimmungen von Artikel 14 SHG bestätigt. Letzterer gibt dem Staat die Möglichkeit, die Kompetenz in Sachen Sozialhilfe für «Asylbewerber» – im vorliegenden Fall Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Asylbewerber und abgewiesene Asylsuchende oder Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid – an bevollmächtigte Institutionen zu delegieren (Caritas Schweiz und ORS). Eine derartige Kompetenzdelegation ist indes nur möglich, wenn der Staat die Kompetenz, die er delegiert, ursprünglich auch besitzt. Und eben diese Kompetenz wird in Artikel 8 SHG festgelegt und bezieht sich ausschliesslich auf die aufgeführten AsylG-Status. Aus systematischer Sicht unterliegen somit die Situationen, in denen der Status ausschliesslich unter das AIG fällt dem Artikel 7 SHG, während die Situationen, die vom AsylG abhängen, dem Artikel 8 SHG unterliegen.

In Bezug auf den Wohnsitz sind die Anforderungen nach Artikel 9 SHG für die Ausweis-F-AIG-Fälle erfüllt. Es stimmt, dass die verlängerte Aufenthaltsdauer aller in diesem Fall erfassten Situationen (derzeit 7 SHG-Bezüger/innen im Kanton) nicht zur Bezeichnung ihrer Aufenthaltsbewilligungen passt. VA-AIG-Personen halten sich ebenfalls seit vielen Jahren legal in der Schweiz auf, jedoch mit einem Titel, der von Jahr zu Jahr zu verlängern ist. Sie erwerben somit eine vergleichbare Situation wie die Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Ausserdem dürfen diese Person meistens einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen. Somit gibt es keinen Grund, Personen mit Ausweis F AIG anders zu behandeln, als die anderen Ausländerinnen und Ausländer, die unter das AIG fallen. Diese Klärung schliesst natürlich die Möglichkeit nicht aus, dass Personen mit Status Ausweis F AIG vorübergehend keinen Wohnsitz haben und in diesem Fall Artikel 8 SHG unterliegen.

Angesichts dessen bestätigen wir, dass die Entscheidungskompetenz für die Gewährung und die Tragweite der Sozialhilfe zugunsten von Personen mit einem Status der vorläufigen Aufnahme im Sinne von Artikel 83 Abs. 6 AIG gemäss Artikel 7 Abs. 1 SHG den Gemeinden zufallen muss. Letztere organisieren sich in Regionalen Sozialdiensten (RSD), die somit zuständig sind, die einschlägigen Entscheide zu treffen.

Dieser Entscheid ist ab 1. März 2020 auf alle mit diesem Status erfassten Situationen anzuwenden. Für den vorangegangenen Zeitraum werden die Kosten nach bisher geltender Kompetenz übernommen und aufgeteilt (Art. 7 oder 8 SHG). Eine Kopie dieses Schreibens geht an alle RSD, damit sie wissen, welche Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Situationen anzuwenden sind.

Die letzte Frage ist noch zu beantworten: Welche Art der Hilfe ist in diesen Fällen am besten zu gewähren? Der eidgenössische Gesetzgeber präzisiert in Artikel 86 Abs. 1 AIG die Tragweite der Hilfe an VA-AIG-Personen im Sinne von Artikel 83 AIG: *«Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Artikel 80a–84 AsylG für Asylsuchende sind anwendbar. Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.* Dies ist eine neue Bestimmung, die am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist. Somit muss diese neue Bestimmung und der darin enthaltene Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Andererseits sind auch die verlängerte Aufenthaltsdauer und die möglicherweise dauerhafte Niederlassung dieser Personen in der Schweiz zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch die Kohärenz des Systems der geltenden Richtlinien zur Bestimmung der gekürzten Form der Hilfe aufrechtzuerhalten, auf die Personen mit Ausweis F AIG Anspruch haben. Folglich wird empfohlen, den um 10 % reduzierten Grundbedarf anzuwenden, den die SKOS für in Zweck-Wohngemeinschaften lebende Personen vorschlägt (B.2.4; mit diesen Situationen kompatible Wohnform), und die tatsächliche Miete zu berücksichtigen, selbstverständlich innerhalb der Grenzen der geltenden Richtlinien.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher

Kopie

—
An die regionalen Sozialdienste, zur Information

